

## Grundstücksnutzungsvertrag gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz

(Grundstückseigentümergeklärung) des/der Eigentümers/Eigentümerin gegenüber den Gemeindewerken Halstenbek

Name, Vorname: .....

(Eigentümer/in oder Verwalter/in)

Straße: ..... PLZ: ..... Ort: .....

Telefon: ..... Handy: .....

Der Eigentümer/Die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass die **GWH** auf seinem/ihrem Grundstück

Straße (Platz) Nr.: .....

in sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem Medien-Versorgungsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Wenn infolge dieser Vorrichtungen das Grundstück und/oder die darauf befindlichen Gebäude beschädigt werden, sind die **GWH** verpflichtet, die beschädigten Teile des Grundstücks und/oder der Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen. Die von den **GWH** errichteten Vorrichtungen müssen verlegt oder – soweit sie nicht das Grundstück selbst versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernt werden, verlegt oder – soweit sie nicht das Grundstück selbst versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernt werden, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Verlegung oder Entfernung tragen die **GWH**. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, es sei denn, es sind gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich. Die **GWH** sind im Rahmen der Zumutbarkeit ferner berechtigt, die von ihr errichteten Vorrichtungen binnen Jahresfrist nach der Kündigung dieses Grundstücksnutzungsvertrages auf eigene Kosten zu entfernen. Auf Verlangen sind die Vorrichtungen unverzüglich nach der Kündigung zu entfernen, soweit die nicht schutzwürdigen Interessen Dritter entgegenstehen. Diese Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden.

Der bevorzugte Anschlussraum befindet sich im Keller

- Ja  
 Nein  
 Entfällt, da nur Leitungsverlegung

### Hinweise für den Grundstückseigentümer:

Bitte beachten Sie, dass vor Beginn der Tiefbauarbeiten bei der Landesordnungsbehörde eine Auskunft nach der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 07. Mai 2012 (GVOBl. 2012,539) in der jeweiligen Fassung über mögliche Kampfmittelbelastung vom Grundstückseigentümer einzuholen ist, um eine eventuelle Belastung des Grundstückes mit Kampfmitteln auszuschließen.

Ein Antrag zur Überprüfung auf Kampfmittelbelastung liegt dem Grundstücksnutzungsvertrag bei. Sollte dieser fehlen, finden Sie eine beschreibbare PDF-Datei unter [www.gwhtel.de/downloads.html](http://www.gwhtel.de/downloads.html).

Senden Sie diese bitte an das: **Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Dezernat 33 – Kampfmittelräumdienst, Lärchenweg 17, 24242 Felde** oder per Email an [kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de](mailto:kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de).

**Sobald Ihnen die Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit vorliegt, reichen Sie diese bitte bei der GWHtel ein, damit die Tiefbauarbeiten auf Ihrem Grundstück beginnen können.**

.....  
Name des Bewohners (falls abweichend vom Eigentümer)

.....  
Telefon

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Grundstückseigentümers/der  
Grundstückseigentümerin (bei Wohnungseigentum  
Unterschrift des Verwalters/der Verwalterin)

.....  
Ort, Datum

.....  
**GWH**

